

Für die Praxis

Berufsdermatosen bei Zahnärzten:
Wenn Händewaschen die Haut reizt

42

Arbeitsbedingte Beschwerden des Stütz-
 und Bewegungsapparates:
**Gezielte Rückenprävention
 durch Freizeitsport**

43



Heilpflanzen in der
 Zahnmedizin/Kräutergärtlein:
Die Myrrhe

45

Recht

Landesberufsgericht
 für Zahnärzte:
**Verabschiedung und
 Amtseinführung der
 Mitglieder**

48

Arbeitsrecht:
Kündigungsschutz auch in kleinen Praxen

49

Einer von uns



Rolf Will, Zahnarzt und Buchautor:
„Zähne, Menschen und Kulturen“

51

Aus den Kreisen

Berufsinformationmarkt in Herrenberg:
Erfolgreiche Nachwuchswerbung

52

Kultur

Buddhas - Götter - Heilige:
Große Tibet-Ausstellung in Basel

53

Rubriken

Editorial	3	Namen und Nachrichten	54
Leserforum	41	Produktinformationen	56
Termine	45, 61	Amtliche Mitteilungen	57
Für die Praxis	46	Personalialia	58
Buchtipps	46, 47	Impressum	61

...nach Redaktionsschluss

... wurde es amtlich, dass zum
 1. August 2001 die Berufsbe-
 zeichnung „Zahnarzthelferin“ der
 Standesgeschichte angehört und
 an deren Stelle die neue Be-
 zeichnung „Zahnmedizinische
 Fachangestellte“ tritt.

Damit findet eine berufsständi-
 sche Entwicklung ihren Fortgang,
 die 1913 (!) mit der ersten Be-
 rufsbezeichnung „Empfangsfräu-
 lein des Zahnarztes“ begonnen
 hat. Aus ihr wurde 1940 die
 „Sprechstundenhelferin beim
 Zahnarzt oder Dentisten“. 1952
 kam dann in der BRD die „Zahn-
 ärztliche Helferin“ und in der
 DDR gab es die Bezeichnung „Sto-
 matologische Schwester“. 1989
 trat in der BRD die Ausbildungs-
 verordnung zur „Zahnarzthelfe-
 rin“ in Kraft.

Vorausgegangen war der Einfüh-
 rung der „Fachangestellten“ ein
 Wettbewerb um eine neue Bezeich-
 nung. Als Beispiel seien die
 „Dental-Medikantin“ genannt, die
 sich als Wortgetüm nicht durch-
 setzen konnte und die „Zahnmedi-
 zinische Assistentin“, um die
 viele Jahre die Arbeitnehmeror-
 ganisationen gekämpft haben. Der
 Grund für die Ablehnung durch
 den Bund und die Länder lag ein-
 fach darin, dass die Bezeichnung
 „Assistentin“ den landesrecht-
 lich geregelten (vollverschul-
 ten) Berufen - wie MTA - vorbe-
 halten bleibt.

Mit der Bezeichnung „Zahnmedi-
 zinische Fachangestellte“ tritt
 auch ein neues Lernfeldkonzept
 als „berufs- und handlungsorien-
 tierte Unterrichtsform“ in
 Kraft, die - noch mehr als bis-
 her - eine Verknüpfung der dua-
 len Ausbildung erfordert. Bleibt
 zu hoffen, dass es nicht nur bei
 neuen Begriffen und Konzepten
 bleibt, sondern das Berufsbild
 als solches in der Gesellschaft
 und bei den Patienten die Akzep-
 tanz findet, die es zahnmedizi-
 nisch verdient.

J.G.